

Universität für Bodenkultur Wien

Studienplan für das Doktoratsstudium der Bodenkultur

(Stand: 01. Oktober 2020)

An der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) wird gemäß § 54 UG 2002 folgender Studienplan für das Doktoratsstudium der Bodenkultur erlassen:

§ 1. Ziel des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Bodenkultur dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, sowie zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Kompetenzfeldern der Universität für Bodenkultur Wien.

Das Doktoratsstudium der Bodenkultur bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau. Die Dissertation kann zur Gänze in englischer Sprache durchgeführt werden.

1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Bodenkultur haben ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin erworben. Sie verfügen über die Kompetenz, den internationalen Standards entsprechende Forschungsarbeiten selbständig zu planen und durchzuführen und tragen damit substantiell zur Entwicklung der internationalen Wissensgesellschaft bei.

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Bodenkultur sind befähigt zur Veröffentlichung der eigenen Forschungsleistung in einschlägigen Fachjournalen und zur eigenständigen Präsentation von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie zur detaillierten Analyse und kritischen Diskussion von eigenen und fremden wissenschaftlichen Ergebnissen und Konzepten mit fachlichen ExpertInnen und fachfremden Publikum.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse sowie zur Bewertung und Verknüpfung komplexer Konzepte und Ideen. Sie werden ausgebildet, um Fragen aus der Forschung, Wirtschaft, Industrie, Politik und Zivilgesellschaft zu identifizieren und innovative Lösungen zu entwickeln.

Durch die internationale und interdisziplinäre Ausrichtung des Doktoratsstudiums der Bodenkultur wird die Mobilität der Studierenden gefördert und der Blick über die Grenzen der eigenen Fachrichtung geschärft.

Bei der Dissertation werden überfachliche Schlüsselqualifikationen (Projekt- und Zeitmanagement, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Teamarbeit, Führungskompetenz, Flexibilität und Kreativität) weiterentwickelt, die Absolventinnen und Absolventen befähigen, ihre Fachkompetenz an rasch wandelnde Anforderungen und wechselnde Berufsfelder anzupassen.

1b) Berufsfelder

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Bodenkultur sind speziell auf hochqualifizierte Berufstätigkeiten in Industrie, Wirtschaft, dem öffentlichen Dienst, in NGOs und wissenschaftlichen Organisationen sowie auf Lehr- und Forschungstätigkeiten an Universitäten und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen vorbereitet.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist:
 - a.) der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums an der BOKU oder eines individuellen Diplom- oder Masterstudiums mit Schwerpunkt an der BOKU oder
 - b.) der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in lit. a) genannten Diplom- oder Masterstudien gleichwertig ist oder
 - c.) der Abschluss eines durch Verordnung als fachlich einschlägig festgestellten inländischen Fachhochschul-Studienganges.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen (im Ausmaß von maximal 60 ECTS-Punkten) auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.
- (3) Die Zulassung nach Abs. 1 lit. b.) von Absolventen oder Absolventinnen ausländischer, postsekundärer Bildungseinrichtungen setzt den Nachweis der unmittelbaren Zulassung zum Doktoratsstudium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 3. Dauer und Organisation

- (1) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur umfasst mindestens 180 ECTS-Punkte, davon mindestens 20 ECTS-Punkte Doktoratslehrveranstaltungen und 160 ECTS-Punkte für die Dissertation.
- (2) Erfolgt die Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c.), so erhöht sich der Umfang des Doktoratsstudiums gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Nach Zulassung zum Doktoratsstudium hat der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Jahres das Studium beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin anzumelden. Die Anmeldung des Doktoratsprojektes umfasst:
 - Name des Dissertationsthemas
 - Nennung eines Betreuers oder einer Betreuerin mit einschlägiger großer Lehrbefugnis
 - Vorlage eines vom Betreuer oder von der Betreuerin approbierten Exposé das folgende Punkte beinhaltet:
 - Beratungsteam (muss aus mindestens 3 Personen inklusive Betreuer oder Betreuerin bestehen, davon mindestens noch ein Universitätslehrer oder eine Universitätslehrerin mit großer Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation)
 - Zeit- und Arbeitsplan
 - Ressourcenplan

- Vorschlag für Doktoratslehrveranstaltungen
- (4) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln von Einrichtungen der BOKU, so ist sie nur zulässig, wenn der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes bzw. wegen der Belastung der Ressourcen untersagt hat.
 - (5) Das Doktoratsprojekt gilt nach der Genehmigung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin als angenommen.
 - (6) Der Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Themas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Das Projekt muss neu angemeldet und eine Stellungnahme des bisherigen Betreuers oder der bisherigen Betreuerin eingeholt werden. **Diese Stellungnahme hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen.** Bei Änderungen der Lehrveranstaltungen ist die Teilfestlegung zu ändern.

§ 4. Rigorosum

Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, der zweite Teil in Form einer Dissertationsverteidigung (Defensio) abzulegen.

§ 5. Erster Teil des Rigorosums

- (1) Im Rahmen des ersten Teiles des Rigorosums des Doktoratsstudiums der Bodenkultur sind von allen Studierenden Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen, wobei die Absolvierung der LV "Principles and challenges of research in socio-economics, natural resources and life sciences" verpflichtend ist.
- (2) Studierende, welche nach § 2 Abs. 1 lit. c.) zugelassen wurden, haben zusätzliche Prüfungen (Lehrveranstaltungsprüfungen) zu absolvieren; diese sind nicht Teil des Rigorosums. Der Umfang bzw. die Fachgebiete, denen diese Lehrveranstaltungen zugeordnet sein müssen, sind in der für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang geltenden Verordnung über Doktoratsstudien für Fachhochschul-Absolventen geregelt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin auf Vorschlag des Beratungsteams bescheidmäßig festzulegen. Der oder die Studierende ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten. Ein schrittweises Beantragen (= Teilfestlegung) der Lehrveranstaltungen ist möglich. Die Wahl von mehr als 20 ECTS ist zulässig, nach Vorschreibung aber auch verbindlich.
- (4) Der oder die Studierende ist berechtigt, zusätzlich zu den gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.
- (5) Die Anerkennung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 UG 2002.

§ 6. Dissertation

- (1) Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Als Dissertation gelten auch mehrere in thematischem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen.

- (2) Das von dem bzw. der Studierenden vorzuschlagende Thema der Dissertation ist einem wissenschaftlichen Fach zu entnehmen, welches an der BOKU durch einen Universitätslehrer oder eine Universitätslehrerin mit großer Lehrbefugnis vertreten ist. Der oder die Studierende ist auch berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer oder Betreuerinnen auszuwählen.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studiendekan bzw. bei der Studiendekanin zur Beurteilung einzureichen.
- (5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat die Dissertation zwei Universitätslehrern oder Universitätslehrerinnen gemäß § 31 Abs. 5 und 6 der Satzung, Studienrechtlicher Teil, vorzulegen, welche die Dissertation im Regelfall innerhalb von höchstens zwei Monaten zu begutachten haben. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen dürfen weder Betreuer oder Betreuerinnen noch Co- Autoren oder Co-Autorinnen von für die Dissertation relevante Publikationen sein, können jedoch dem Beratungsteam angehören. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin darf nicht der BOKU angehören. Beide Begutachter bzw. Begutachterinnen sind aus dem Dissertationsfach oder wenigstens einem damit verwandten Fach zu wählen.
- (6) Die Begutachter oder Begutachterinnen haben in ihrem Gutachten neben der Würdigung der Arbeit auch eine Aussage zu treffen, ob sie die Dissertation positiv oder negativ bewerten. Sie sind auch berechtigt, einen Vorschlag über eine Notengebung gemäß § 73 Abs. 1 UG 2002 zu erstatten.
- (7) Bewertet einer oder eine der beiden Begutachter oder Begutachterinnen die Dissertation negativ, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin einen dritten Begutachter oder eine dritte Begutachterin heranzuziehen, der oder die zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Dieser oder diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten.

§ 7. Zweiter Teil des Rigorosums

- (1) Die Anmeldung zum zweiten Teil des Rigorosums setzt die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die positive Absolvierung der Prüfungen des ersten Teils des Rigorosums (der gemäß § 5 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen), sowie die insgesamt positive Bewertung der Dissertation voraus. Sind drei Begutachtungen vorzunehmen (§ 6 Abs. 8), müssen wenigstens zwei der Gutachten eine positive Bewertung aufweisen.
- (2) Der zweite Teil des Rigorosums ist eine Dissertationsverteidigung (Defensio), die unter spezieller Beachtung der Öffentlichkeit vor der gesamten Defensio-Kommission abzulegen ist.
- (3) Die Beurteilung der Defensio wird durch die Defensio-Kommission durchgeführt und bezieht sich auf einen Bewertungsbogen wie folgt:
 - Präsentationsfertigkeiten
 - Fähigkeit die eigene Arbeit zu erklären
 - Vorhandenes Fachwissen zum Kerngebiet
 - Vorhandenes Fachwissen zu angrenzenden Gebieten
 - Beantwortung der Fragen

- Argumentation in der Diskussion
 - Diskussion über Hinweise und Kritikpunkte der Gutachten
- (4) Die Benotung der Dissertation erfolgt auf Grundlage der Gutachten mit absoluter Mehrheit durch die Mitglieder der Defensio-Kommission.
- (5) Der Defensio-Kommission obliegt auch die Feststellung der Gesamtbeurteilung des Abschlusses des Doktoratsstudiums. Die Gesamtbeurteilung setzt sich aus der Benotung der Defensio, der Benotung der Dissertation sowie des ersten Teils des Rigorosums zusammen, wobei alle Teile positiv abgeschlossen sein müssen. Dabei werden der erste und zweite Teil des Rigorosums mit jeweils 0,25 und die Dissertationsbeurteilung mit 0,5 gewichtet.

Eine Auszeichnung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin nur, wenn die zwei Rigorosennoten und die Dissertationsbeurteilung maximal 2,0 sind und der Gesamtnotendurchschnitt maximal 1,5 ist.

Die Gesamtbeurteilung des Rigorosums hat „bestanden“ zu lauten, wenn jeder Teil (1. und 2. Rigorosum, Dissertation) positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten.

§ 8. Akademischer Grad

An die Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums der Bodenkultur wird der akademische Grad "Doktor der Bodenkultur"/"Doktorin der Bodenkultur", lateinisch "Doctor rerum naturalium technicarum" abgekürzt "Dr.nat.techn." verliehen.

§ 9. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.